

Gesetze und Verordnungen

Schlauchbruchsicherungen erfüllen folgende Gesetze und Verordnungen



VORGABE	INHALT	PARAGRAPH
MASCHINEN- RICHTLINIE MASCHRL 2006/42/EG	→ Starre oder elastische Leitungen, die Fluide führen, müssen den vorgesehenen inneren und äußeren Belastungen standhalten; sie müssen sicher befestigt und/oder geschützt sein, so dass ein Bruch kein Risiko darstellt.	1.3.2 Bruchrisiko beim Betrieb
EUROPÄISCHE NORM EN 983	→ Wenn ein Schaden an einer Schlauchleitung oder Kunststoffleitung eine Gefährdung durch Peitschen hervorruft, muss der Schlauch oder die Leitung festgehalten oder abgeschirmt werden.	5.3.4.3.2 Schäden an Schlauchleitungen und Kunststoffleitungen
BETRIEBSSICHERHEITS- VERORDNUNG BetrSichV	<p>→ Ist beim Arbeitsmittel mit herabfallenden oder herausschleudernden Gegenständen zu rechnen, müssen geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden sein.</p> <hr/> <p>→ Die verschiedenen Teile eines Arbeitsmittels, sowie die Verbindungen untereinander müssen den Belastungen aus inneren Kräften und äußeren Lasten standhalten können. Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, so müssen geeignete Schutz- einrichtungen vorhanden sein.</p>	<p>Anhang I: Punkt 2.5 herausschleudernde Gegenstände</p> <hr/> <p>Anhang I: Punkt 2.7 Bruch- oder Splittergefahr</p>
DIN EN ISO 4414	Wenn der Ausfall einer Schlauchleitung oder eines Kunststoffrohres eine Gefährdung durch Peitschen hervorrufen kann, muss die sie/es durch geeignete Mittel zurückgehalten oder abgeschirmt werden und/oder ein Leitungsbruchventil für Druckluft muss eingebaut sein.	5.4.5.11 Schäden an Schlauch- und Kunststoffleitungen 5.4.5.11.1